

Sehr geehrte Damen und Herren, anbei die Themen der Woche:

Verwaltungsgericht hebt Tötungsverbot für männliche Eintagsküken auf

Das Verwaltungsgericht Minden gab den Klagen von 2 Brütereien aus dem Raum Gütersloh und Paderborn statt. Diese hatten mit 9 anderen Brütereien aus NRW gegen einen Erlass vom September 2013 geklagt. Darin forderte das Landwirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen die zuständigen Kreisordnungsbehörden auf, die Tötung männlicher Küken per Ordnungsverfügung zu untersagen. Dies erfolgte zum 1. Januar 2015. Hiergegen hatten 11 Brütereien geklagt und den Erlass damit bis zu einem Urteil außer Kraft gesetzt.

Das Verwaltungsgericht begründete sein Urteil damit, dass es angesichts des erheblichen Eingriffs in die Berufsfreiheit der Betreiber von Brütereien einer "spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage" bedürfe, die es bisher im geltenden Tierschutzgesetz nicht gebe. Die Generalklausel im Bundestierschutzgesetz, nach der niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen dürfe, reiche dafür nicht aus. Dem stünden die schutzwürdigen Interessen der Brütereibetreiber entgegen, die derzeit keine praxistauglichen Alternativen zur Tötung der männlichen Küken hätten und bei einem Tötungsverbot vor dem Aus stünden.

Zudem führten die Richter weiter an, dass eine Untersagung allein bezogen auf NRW dem angestrebten Tierschutz nur begrenzt diene, da die Praxis in anderen Bundes- und EU-Ländern nach wie vor angewandt wird.

Auch die Übergangsfrist von einem Jahr sei zu kurz gewesen.

Ob eine gewandelte gesellschaftliche Bewertung des Tierschutzes generell überwiege, bedürfe einer Entscheidung des Gesetzgebers, bei der er selbst Anlass, Zweck und Grenzen eines tierschutzrechtlichen Tötungsverbots regeln müsse. An einer solchen Entscheidung fehle es bislang. Wegen "grundsätzlicher Bedeutung" hat das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen, die beim Oberverwaltungsgericht in Münster eingelegt werden kann.

DBV-Präsidium verabschiedet Erklärung zum Antibiotikaeinsatz

Das DBV-Präsidium hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 eine Erklärung zum Antibiotikaeinsatz verabschiedet. Hierin betont der DBV den verantwortungsvollen Umgang der Landwirte mit Antibiotika im Sinne von Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit. Eine umfassende und

transparente Dokumentation wird durch das QS- und jetzt das staatliche Antibiotika-Monitoring gewährleistet.

Der DBV fordert daher mit Nachdruck, dass die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes nicht ausschließlich auf die Nutztierhaltung beschränkt werden darf, sondern in der gesamten Veterinär- und auch Humanmedizin angewandt werden muss. Daher unterstützt der DBV die Antibiotika-Resistenzstrategie der Bundesregierung.

Laut Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte werden die sog. Reserveantibiotika in der Humanmedizin oftmals als Mittel der Wahl eingesetzt. Der DBV fordert hier eine Klarstellung seitens der Humanmedizin, welche antimikrobiellen Substanzen tatsächlich zu den Reserveantibiotika zählen. Zudem sollten Reserveantibiotika im gesamten Gesundheitswesen erst nach sorgfältiger Abwägung und in Einzelfällen angewendet werden. Ein generelles Verbot von Reserveantibiotika in der Nutztierhaltung würde in bestimmten Krankheitsfällen die notwendige Behandlung der Tiere verhindern und damit gegen den Tierschutz verstoßen.

Weiter fordert das DBV-Präsidium eine sachliche und fachlich fundierte Diskussion in Politik und Medien zum Thema Antibiotikaresistenzen sowie die Aufklärung der Bevölkerung, sodass Fehleinschätzungen unterbleiben, wie sie jüngst die Studie des Bundesinstitutes für Risikobewertung zur Risikowahrnehmung bei Antibiotikaresistenzen aufgezeigt hat.

Die vollständige Erklärung finden Sie unter <http://www.bauernverband.de/antibiotika-verantwortungsvoll-einsetzen>

AMG: Datenmeldung in HIT noch möglich

Zum 1. Februar 2015 wurde der Therapieindex beim QS-Antibiotikamonitoring neu berechnet. Dabei wurden alle Antibiotikaabgaben berücksichtigt, die zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2014 von den Tierhaltern in der QS-Antibiotikadatenbank erfasst wurden. Bei fast 90% der Tierhalter liegen ausreichend Daten zur Auswertung des Therapieindex vor.

Der neue Therapieindex gibt insbesondere darüber Auskunft, ob die im Arzneimittelgesetz (AMG) festgelegten Grenzwerte möglicherweise überschritten wurden und Maßnahmen zur Antibiotikareduktion eingeleitet werden müssen. Damit erhalten die Betriebe frühzeitig einen Überblick.

Noch bis zum 27.02.2015 können die Daten zum Antibiotikaeinsatz in die HIT-Datenbank gemeldet werden, die dann auch noch in die Berechnung der Therapiehäufigkeit einfließen.